



I. Die wichtigsten Regelungen des § 86 ff SGB VIII

Gisela Lingner



Impressum

Herausgebende:

Sozialpädagogisches Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg
Königstr. 36 b
14109 Berlin
www.sfbb.berlin-brandenburg.de

V.i.S.d.P.:

Julia Kleinke
Sozialpädagogisches Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg
Königstr. 36 b, 14109 Berlin

E-Mail: julia.kleinke@sfbb.berlin-brandenburg.de
Tel.: 030 / 48481-315

Juni 2020

Ist die örtliche Zuständigkeit ein spannendes Thema? Aber ja!

Albert Schweitzer sagte „.....Wenn du gern tust, was du tust, wirst du auch erfolgreich sein!“ *

Dann lade ich Sie ein, sich die Regelungen des § 86 SGB VIII mit mir genauer anzuschauen. Vielleicht erkennen Sie dadurch, dass die Auseinandersetzung mit diesem Thema spannend sein kann und auch Spaß macht, wenn man Schritt für Schritt die Zusammenhänge immer besser versteht und bei der Lösung von Aufgaben immer erfolgreicher wird.

In einer Fortbildung zum Thema können dann noch genauer und differenzierter die Sachverhalte geklärt und anhand vielfältiger Beispiele aus der Praxis geübt werden.

Ich wünsche Ihnen viel Spaß bei der Auseinandersetzung mit diesem spannenden Thema!

Gisela Lingner

* URL:<https://gutezitate.com/zitate/Erfolg> (abgerufen am 30.6.2020)

Dieses Material dient ausschließlich der eigenen Auseinandersetzung mit dem Sachverhalt.

Gisela Lingner

Inhaltsverzeichnis

Seite 1	Erläuterungen von Abkürzungen und Symbole
Seite 2	Grundlegender Aufbau des § 86 ff SGB VIII
Seite 3	Wichtigstes Anknüpfungsmerkmal „gewöhnlicher Aufenthalt“
Seite 4	Grundzuständigkeit § 86 Abs.1 Satz 1-3
Seite 5	§ 86 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2
Seite 6	§ 86 Abs. 2 Satz 3 und Satz 4
Seite 7	§ 86 Abs. 3 und § 86 Abs. 4
Seite 8	Wer ist maßgeblicher Elternteil nach § 86 Abs. 1-3?
Seite 9	Welche Informationen benötige ich zur Ermittlung des örtlich zuständigen Jugendhilfeträgers?
Seite 10	1. Teil Übungen
Seite 11	Sonderzuständigkeiten : § 86 Abs. 5 Satz 1 und Satz 2
Seite 12	§ 86 Abs. 5 Satz 3
Seite 13	§ 86 Abs. 6 und Abs. 7
Seite 14	§ 86a
Seite 15	§ 86b
Seite 16	§ 86c und § 86 d
Seite 17	2. Teil Übungen
Seite 18	Lösungen

Quellen: SGB I und SGB VIII Es wurden nur frei verwendbare Symbole aus Windows 10 verwandt.

§§ ohne Gesetzesangaben beziehen sich auf SGB VIII.

Dieses Material dient ausschließlich der eigenen Auseinandersetzung mit dem Sachverhalt.

Erläuterungen von Abkürzungen und Symbole

1. Abkürzungen:

Kd - Kind **Kdm** - Kindesmutter **Kdv** - Kindesvater **ET** - Elternteil **PS** - Personensorge / keine PS **KE** – Kostenerstattung **gA** – gewöhnlicher Aufenthalt
tA – tatsächlicher Aufenthalt **Mdj** – Minderjähriger (m/w/d*)

2. Symbole:

Örtlicher Träger



Kdm



Kdv



Kind oder Mdj



Der Hut kennzeichnet den maßgeblichen ET oder die maßgebliche Person

Der Kreis symbolisiert den örtlichen Träger.

Hier: Beide ET haben den gA beim gleichen örtlichen Träger.



PS



/

Zwei Kreise: Die Eltern haben bei verschiedenen örtlichen Trägern ihren gA.
Hier: Kdm hat die PS / Kdv hat keine PS (/)



PS



/

Kdm (allein PS) hat den Hut auf bedeutet, sie ist maßgeblicher ET, nach ihrem gA richtet sich die örtliche Zuständigkeit.



/



PS

Kdv hat allein die PS hat deshalb den Hut auf bedeutet, er ist maßgeblicher ET, nach seinem gA richtet sich die örtliche Zuständigkeit



Das Symbol des Mdj kennzeichnet, bei welchem ET der Mdj seinen gA hat.



Hat der Mdj einen Hut auf, ist er maßgebliche Person und sein gA oder tA vor Beginn der Leistung kennzeichnet den örtlich zuständigen Träger

Grundlegender Aufbau des § 86 ff SGB VIII

Bei den Regelungen des § 86 ff SGB VIII zur Bestimmung des örtlich zuständigen Jugendhilfeträgers geht es dem Gesetzgeber darum zu bestimmen:

- Wann der gA beider Eltern maßgeblich ist.
- Unter welchen Bedingungen ein Elternteil allein der maßgebliche Elternteil sein soll.
- Wann und unter welchen Voraussetzungen der gA oder tA einer maßgeblichen Person den örtlich zuständigen Jugendhilfeträger bestimmt.

Die Regelungen des § 86 Abs. 1-4 sind systematisch aufgebaut. Es ist deshalb wichtig, von oben nach unten im Ausschlussverfahren zu prüfen.

Der § 86 Abs. 5 ist eine Zuständigkeitsregelung nach Beginn der Leistung.

Er findet nur Anwendung, wenn die Eltern zunächst beim gleichen örtlichen Träger einen gA begründen (Beispiel: Beide ET haben den gA innerhalb des örtlichen Trägers Berlin) und erst nach Beginn der Leistung verschiedene gA begründen. (Beispiel: Die Kdm hat immer noch den gA in Berlin, der Kdv aber neu im Landkreis Rostock).

Daneben gibt es Sonderregelungen:

Für Pflegekinder (§ 86 Abs. 6), für minderjährige Asylbewerber (§ 86 Abs. 7), für junge Volljährige (§ 86a) und für Leistungsberechtigte nach § 19 (§ 86b).

Für die fortlaufende Leistungsverpflichtung beim Zuständigkeitswechsel (§ 86c) und für eine vorläufige Leistungsverpflichtung, wenn der örtl. Träger nicht feststeht oder seine Zuständigkeit nicht anerkennt (§ 86d).

Wichtigstes Anknüpfungsmerkmal: „Der gewöhnlicher Aufenthalt“ (gA)

(§ 30 Abs.3 Satz 2 SGB I)

Seinen gA hat jemand dort, wo er sich gegenwärtig tatsächlich aufhält und erkennbar ist, dass er hier nicht nur vorübergehend verweilt, sondern die Absicht hat, für eine gewisse Dauer, d.h. bis auf Weiteres, also nicht nur vorübergehend oder besuchsweise dort verweilen will und der Ausführung dieses Willens keine Hindernisgründe entgegen stehen.

Die maßgebliche/n Person/en müssen im Einzugsbereich des jeweiligen örtlichen Trägers ihren Lebensmittelpunkt haben.

- Wohnung oder Meldeanschrift sind zur Begründung eines gA nicht erforderlich!
- Der gA kann in einer Haupt- oder Nebenwohnung begründet werden. Es kommt darauf an, wo der Lebensmittelpunkt der Person/en ist.
- Auch in einer Einrichtung, einer anderen Familie oder sonstigen betreuten Wohnform können sich Eltern oder Minderjährige gewöhnlich aufhalten, **wenn der Aufenthalt dort zukunfts offen ist.**
(Der Schutz der Einrichtungsorte wird durch § 89e SGB VIII gesichert.)
- Für Volljährige und Leistungsberechtigte nach § 19 gilt hinsichtlich des Aufenthaltes in einer Einrichtung oder sonstigen betreuten Wohnform eine andere Regelung!

Grundzuständigkeit § 86 Abs. 1 Satz 1-3

Die Grundzuständigkeit hat drei Sachverhalte.

Der **§ 86 Abs. 1 Satz 1** regelt die örtliche Zuständigkeit, wenn beide ET im Einzugsbereich eines örtlichen Trägers ihren gA begründen.

Beispiel: Beide Eltern haben den gA in Berlin, damit ist Berlin der örtlich zuständige Jugendhilfeträger.

Entscheidend ist nur, dass die Eltern im Bereich des gleichen örtlichen Trägers ihren gA begründen.

Völlig unbedeutend ist beim § 86 Abs.1 Satz 1:

- Wer die Personensorge hat,
- ob die Eltern miteinander verheiratet sind,
- ob die Eltern in einer Wohnung zusammen leben oder
- ob der Mdj bei den Eltern lebt.



Die Eltern haben beim gleichen örtlichen Träger den gA.

Die §§ 86 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 gelten, wenn es für den Mdj nur jeweils 1 Elternteil gibt.

Beim **§ 86 Abs. 1 Satz 2** gibt es keinen rechtlichen Vater, weil der Mdj nicht in der Ehe geboren ist oder es bisher zu keiner Vaterschaftsanerkennung oder Vaterschaftsfeststellung gekommen ist.

Maßgeblich für die örtliche Zuständigkeit ist allein die Kdm.



Die Kdm ist der für die örtl. Zust. maßgebliche Elternteil

Beim **§ 86 Abs. 1 Satz 3** gab es zunächst die Kdm und einen rechtlichen Kdv.

Wenn in der Folge ein ET verstirbt, richtet sich die Zuständigkeit nach dem überlebenden ET.

Beispiel: Verstirbt die Kdm und es gibt einen rechtlichen Vater, wird dieser maßgeblicher ET.

Verstirbt der Kdv wird die Kdm maßgeblicher ET.

Ob der überlebende ET personensorgeberechtigt ist, hat keine Bedeutung.



Hier ist die Kdm verstorben der Kdv wird maßgeblicher ET

Der § 86 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2

Zu einer Regelung des § 86 Abs. 2 kommt es nur, wenn die Eltern bereits vor Beginn der Leistung bei verschiedenen örtlichen Trägern den gA haben und mindestens ein ET personensorgeberechtigt ist.

Dabei ist zu beachten, dass entsprechend dem Urteil des BVerwG 5 C 25.10.2011
„Beginn der Leistung im Sinne von § 86 SGB VIII das Einsetzen der Hilfestellung und damit grundsätzlich der Zeitpunkt ist, ab dem die konkrete Hilfeleistung tatsächlich gegenüber dem Hilfeempfänger erbracht wird“.

Der § 86 Abs.2 hat vier Sachverhalte, die logisch aufeinander aufbauen.

1. Sachverhalt: § 86 Abs. 2 Satz 1

Die Eltern haben zu Beginn der Leistung verschiedene gA
und nur ein ET hat allein die Personensorge (PS).
Maßgeblicher ET wird der allein personensorgeberechtigte ET. (Hut)



2. Sachverhalt: § 86 Abs. 2 Satz 2

Die Eltern haben zu Beginn der Leistung verschiedene gA, jetzt aber haben beide ET die PS. In diesem Fall wird der maßgebliche ET danach bestimmt, bei welchem ET der Mdj vor Beginn der Leistung **zuletzt** seinen gA hatte. (Vor Beginn der Leistung zuletzt ist ein Tag bevor die Hilfeleistung tatsächlich beim Hilfeempfänger ankommt.)
Hier ist der gA des Mdj zuletzt bei der Kdm, deshalb wird sie maßgeblicher ET.



§ 86 Abs. 2 Satz 3 und Satz 4

3. Sachverhalt: § 86 Abs. 2 Satz 3

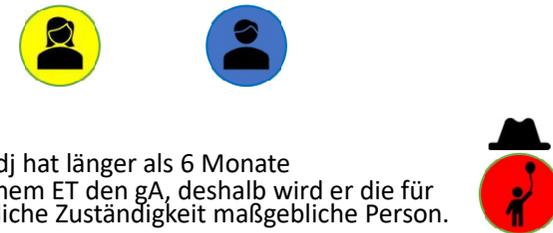
Die Eltern haben verschiedene gA, beide die PS. Der Mdj hat bei beiden ET den gA. Maßgeblich wird der ET, bei dem der Mdj **zuletzt** vor Beginn der Leistung **seinen tA hatte**. Hier war der letzte tA beim Kdv, deshalb ist er maßgeblicher ET.



Kdv ist maßgeblicher ET, nach seinem gA richtet sich die örtliche Zuständigkeit.

4. Sachverhalt: § 86 Abs. 2 Satz 4

Die Eltern haben verschiedene gA, beide die PS. Der Mdj hatte länger als 6 Monate vor Beginn der Leistung bei keinem ET den gA. **Unter diesen Voraussetzungen wird erstmals der Mdj die maßgebliche Person.** Örtlich zuständig wird der örtliche Träger, wo der Mdj vor Beginn der Leistung zuletzt seinen gA hatte.



Der Mdj hat länger als 6 Monate bei keinem ET den gA, deshalb wird er die für die örtliche Zuständigkeit maßgebliche Person.

Hatte der Mdj länger als sechs Monate keinen gA, ist sein tA vor Beginn der Leistung maßgeblich.

§ 86 Abs.3

Zu einer Regelung des **§ 86 Abs. 3** kommt es, wenn die Eltern verschiedene gA haben, aber kein ET die PS.
In diesem Fall verweist der Gesetzgeber bei der Bestimmung des maßgeblichen ET auf eine analoge Anwendung des § 86 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 4.

1. § 86 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2



Hier wird die Kdm der maßgebliche ET, weil der letzte gA des Mdj bei ihr war.

2. § 86 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 4



Der Mdj hat länger als 6 Monate bei keinem ET den gA.
deshalb wird er die für die örtliche Zuständigkeit
maßgebliche Person.



§ 86 Abs. 4

Wenn die Eltern oder der nach den Absätze 1-3 maßgebliche ET im Inland keinen gA hat,
ein gA nicht feststellbar ist oder sie verstorben sind, wird der Mdj die maßgebliche Person.

Der örtliche Träger wird zuständig, wo der Mdj vor Beginn der Leistung seinen gA hatte.

§ 86 Abs. 4 Satz1



Kann für den Mdj länger als sechs Monate vor Beginn der Leistung kein gA festgestellt werden,
gilt sein tA vor Beginn der Leistung.

§ 86 Abs. 4 Satz 2

Wer ist maßgeblicher ET im Sinne von § 86 Abs. 1-3 ?

§ 86 Abs. 1 → die Kdm ohne Vaterschaftsanerkennung für das Kind,
→ der überlebende ET, wenn ein ET verstorben ist ,

Abs. 2 → der allein sorgeberechtigte ET entsprechend § 86 Abs. 2 Satz 1,
→ der ET, welcher sich aus 86 Abs. 2 Satz 2 oder nach Abs. 2 Satz 3 ergibt.

Abs. 3 → der ET, welcher sich aus § 86 Abs.3 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2 ergibt.

Zu § 86 Abs. 4 kommt es nur, wenn diese Regelungen beide ET betreffen oder den maßgeblichen ET!

Das bedeutet, wenn sich ein nicht maßgeblicher ET nicht mehr im Inland aufhält oder für ihn kein gA mehr festgestellt werden kann, kommt es **nicht** zu Abs. 4.

Welche Informationen benötige ich zur Ermittlung des örtlich zuständigen Jugendhilfeträgers?

Zunächst ist es wichtig zu klären, ob der Mdj ein oder zwei ET hat.

Danach: Wo hat die Kdm ihren gA ?

Wo hat der rechtliche Kdv seinen gA?

Sehr wichtig ist abzuklären, wie die Regelungen zur Personensorge sind.

Angaben zum Mdj:

- Wo war der letzte gA des Mdj vor Beginn der Leistung?
- Hatte der Mdj 6 Monate vor Beginn der Leistung bei keinem ET den gA, wo war sein gA oder tA vor Beginn der Leistung?

Bei den Sonderregelungen § 86 Abs. 6 /§ 86 Abs. 7 /§ 86 a und § 86 b sind entsprechend den Angaben im Gesetz die jeweils spezifischen Informationen einzuholen.

I. Teil Übungen

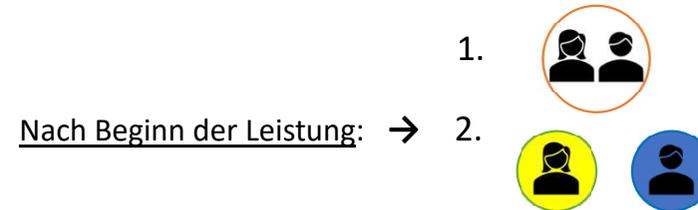
Bestimmen Sie den örtlich zuständigen Jugendhilfeträger! (Wenn ich Kdv schreibe, ist ein rechtlicher Vater gemeint!)

1. Jugendhilfe für Karl:
Die Kdm hat den gA im Blütenweg in Halle, sie hat allein die PS. Der Kdv hat seinen gA im Edelweißweg in Halle. Karl lebt seit einem Jahr bei der Oma in Bitterfeld.
2. Jugendhilfe für Tina:
Tina lebt bei der Kdm in Bremen. Der Kdv in Nürnberg. Sorgeberechtigt ist allein die Kdm.
3. Jugendhilfe für Conny:
Conny hat mit der Kdm einen gA in Köln. Der biologische Kdv lebt in Berlin, hat die Vaterschaft noch nicht anerkannt.
4. Jugendhilfe für Sebastian:
Die Kdm hat den gA in Hildesheim, sie ist personensorgeberechtigt. Der Kdv hat seinen gA in Frankfurt am Main, auch er hat die PS für Sebastian. Sebastian hat zuletzt vor Beginn der Leistung seinen gA beim Kdv.
5. Jugendhilfe für Susi:
Die Eltern lebten bisher gemeinsam mit Susi in Apolda. Jetzt ist der Kdv verstorben.
6. Jugendhilfe für Antonio:
Antonio lebt seit vier Wochen bei einer Tante in Berlin. Die Eltern sind in ihre Heimat nach Rumänien zurückgekehrt.
7. Jugendhilfe für Max:
Die Kdm hat den gA in Brandenburg, ist aber noch in Berlin gemeldet. Der Kdv lebt bei der neuen Freundin im Landkreis Ostprignitz-Ruppin. Max hat seinen gA seit einem Jahr bei der Oma in Erfurt. Beide Eltern haben die PS.
8. Jugendhilfe für Julius:
Eltern haben verschiedene gA, Kdm in Hannover, Kdv in Langenhagen. Der Kdv hat allein die PS. Julius hat seinen gA bei den Großeltern in Hannover. Für den Kdv kann trotz Suche nach § 20 /21 SGB X kein gA ermittelt werden.

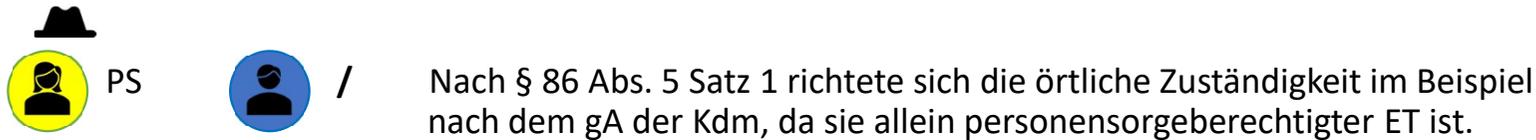
Sonderzuständigkeiten:

Der § 86 Abs. 5 ist eine Zuständigkeit nach Beginn der Leistung!

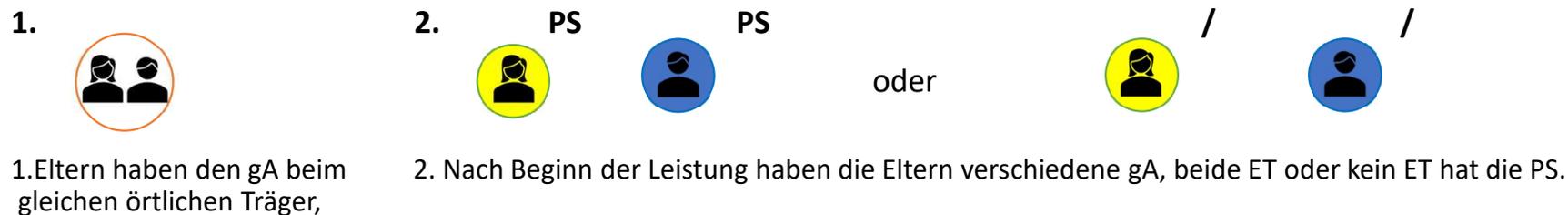
Zu § 86 Abs. 5 kommt es nur, wenn die Eltern zunächst beim gleichen örtlichen Träger den gA begründen und nach Beginn der Leistung sich bei verschiedenen Trägern gewöhnlich aufhalten.



Zu § 86 Abs. 5 Satz 1 kommt es, wenn dann nur ein ET allein die PS hat.



Zu **§ 86 Abs. 5 Satz 2** kommt es, wenn zum Zeitpunkt der Begründung verschiedener gA der Eltern beide ET personensorgeberechtig sind oder kein ET die PS hat.



In beiden Fällen bleibt die örtl. Zuständigkeit nach § 86 Abs. 5 Satz 2 da, wo sie davor war. Es kommt zu keinem Zuständigkeitswechsel!

§ 86 Abs. 5 Satz 3

Zu **§ 86 Abs. 5 Satz 3** kommt es, wenn bei einer Zuständigkeit nach § 86 Abs. 5 ein Sachverhalt von Abs. 4 eintritt.

(Wenn die Eltern oder der nach den Absätzen 1-3 maßgebliche ET im Inland keinen gA hat, ein gA nicht feststellbar ist oder sie verstorben sind.)

Der § 86 Abs.5 Satz 3 verweist auf eine analoge Anwendung des Abs.4.

Dieses bedeutet,

dass der Mdj wie bei § 86 Abs. 4 die maßgebliche Person wird.



Der gA oder tA des Mdj vor Beginn der Leistung bestimmt den örtlich zuständigen Jugendhilfeträger.

Die Regelung nach dem SGB VIII: § 86 Abs. 5 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 1 oder Satz 2.

Wenn die Eltern bereits zu Beginn der Leistung verschiedene gA begründen,

kommt es nach Beginn der Leistung nicht zu § 86 Abs. 5.

In diesen Fällen bleibt es auch nach Beginn der Leistung bei Abs. 2 Satz 1- Satz 4 und zu § 86 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 4.

§ 86 Abs. 6 und § 86 Abs. 7

§ 86 Abs. 6

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit es zu **§ 86 Abs. 6** kommt:

1. Der Mj muss sich 2 Jahre bei einer Pflegeperson aufhalten.
2. Es muss immer die gleiche Pflegeperson sein.
3. Der Aufenthalt dort muss auf Dauer angelegt sein, also zukunfts offen.

Legaldefinition für Pflegeperson : § 44 Abs. 1 SGB VIII

Pflegeperson ist, wer ein Kind oder einen Jugendlichen über Tag und Nacht in seinem Haushalt aufnimmt.

Zu einer Zuständigkeit nach § 86 Abs. 6 kann es zu Beginn einer Leistung oder während einer Leistung kommen, völlig unabhängig von der Hilfeart.

Mit einer Zuständigkeit gem. § 86 Abs. 6 ist in der Regel ein Kostenerstattungsanspruch gem. § 89a SGB VIII gegen den örtlichen Träger verbunden, der ohne § 86 Abs. 6 eigentlich nach § 86 1-5 zuständig wäre.

§ 86 Abs. 7

Dies ist die Zuständigkeitsregelung für begleitete Mj, für die ein Asylantrag gestellt wurde.

Es gelten folgende Regelungen:

Der örtliche Träger ist zuständig, in dessen Bereich sich der Mj tatsächlich aufhält oder der den Minderjährigen in Obhut genommen hat.

Unterliegt der Mj einem Verteilerverfahren richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Zuweisungsentscheidung der zuständigen Landesbehörde.

Die jeweilige Zuständigkeit bleibt bestehen auch bei einer Unterbrechung der Leistung von bis zu 3 Monaten.
Es kommt zu keinem Wechsel der Zuständigkeit!

§ 86a

Der § 86a regelt die Zuständigkeit für die Hilfe für junge Volljährige (m/w/d*).

§ 86a Abs. 1

Ist vor der Volljährigkeit keine Hilfe vorausgegangen oder liegt diese länger als drei Monate zurück, gilt nach § 86a Abs. 1 der gA des Volljährigen vor Beginn der Leistung.

§ 86a Abs. 2

Ist dieser gA vor Beginn der Leistung in einer Einrichtung im Sinne von § 89e SGBVIII gilt für den Volljährigen der gA vor der Aufnahme in diese Einrichtung.

§ 86a Abs. 3

Hat der Volljährige vor Beginn der Leistung keinen gA, gilt sein tA vor Beginn der Leistung.

§ 86 a Abs. 4

Wird eine Hilfe nach § 13 Abs. 3 oder nach § 21 über die Volljährigkeit hinaus weitergeführt oder geht der Hilfe für junge Volljährige eine Leistung nach § 19, eine Hilfe zur Erziehung nach §§ 27ff oder eine Eingliederungshilfe nach § 35a voraus, so bleibt der örtliche Träger zuständig, der vorher zuständig war.
Es kommt zu keinem Zuständigkeitswechsel, auch nicht bei einer Unterbrechung von bis zu drei Monaten.

Auch nach Beendigung der Hilfe nach § 41 bleibt der bisherige Träger zuständig, wenn innerhalb von drei Monaten erneut eine Hilfe nach § 41 erforderlich wird.

§ 86b SGBVIII

Der § 86b regelt die Zuständigkeit für eine Hilfe nach § 19 (Mutter oder Vater-Kind- Einrichtung)

§ 86 b Abs. 1 Satz 1

Ist keine Hilfe vorausgegangen oder liegt diese länger als drei Monate zurück, gilt der gA der leistungsberechtigten Person nach § 19 vor Beginn der Leistung.

§ 86b Abs. 1 Satz 2

Wie bei den Volljährigen ist auch hier der Aufenthalt in einer Einrichtung vor Beginn der Leistung nicht zuständigkeitsbegründend, es gilt der gA vor der Aufnahme in die Einrichtung.

§ 86b Abs. 2

Hat die leistungsberechtigte Person nach § 19 vor Beginn der Leistung keinen gA, gilt sein tA vor Beginn der Leistung.

§ 86b Abs. 3

Geht der Leistung nach § 19 eine Jugendhilfeleistung nach §§ 27 bis 35a oder eine Leistung nach §13 Abs. 3, § 21 oder § 41 voraus, bleibt der Träger zuständig, der vorher zuständig war. Auch hier bleibt eine Unterbrechung von drei Monaten außer Betracht.

Bedeutet:

Liegt die vorherige Leistung nur bis drei Monaten zurück, bleibt der Träger zuständig, der davor zuständig war.

§ 86c und § 86d

§ 86c ist die fortlaufende Leistungsverpflichtung beim Zuständigkeitswechsel.

Bedeutet: Kommt es zu einem Zuständigkeitswechsel, egal für welche Leistung, ist der bisher zuständige örtliche Träger so lange zur Gewährung der Leistung verpflichtet, bis der nunmehr zuständige örtliche Träger die Leistung fortsetzt.
Die Hilfe darf nicht einfach beendet werden, wenn der jugendhilferechtliche Bedarf noch besteht.
Mit Übernahme des neu zuständigen Jugendhilfeträgers besteht ein Kostenerstattungsanspruch des alten gegen den neuen Jugendhilfeträger nach § 89 c.

Der § 86d ist eine Verpflichtung zum vorläufigen Tätigwerden, wenn der örtliche Träger nicht feststeht oder der zuständige örtliche Träger nicht tätig wird.

Bedeutet: Der örtliche Träger ist vorläufig zur Leistung verpflichtet, in dessen Bereich sich die hilfebedürftige Person tatsächlich aufhält .
Er muss möglichst die örtliche Zuständigkeit klären und den Träger konsequent auffordern den Fall zu übernehmen.
Bis zur Übernahme des örtlich zuständigen Trägers ist er verpflichtet, den jugendhilferechtlichen Bedarf zu sichern.
Der nach § 86d zuständige örtliche Träger hat einen Kostenerstattungsanspruch nach § 89c gegen den eigentlich zuständigen örtlichen Träger.

II. Teil Übungen

Gesucht wird der örtlich zuständige Jugendhilfeträger! Viel Erfolg!

9. Jugendhilfe für Luca

Luca lebt seit einem Jahr in einer Einrichtung der Jugendhilfe. Die Eltern lebten zu Beginn der Leistung zwar getrennt, aber beide im Einzugsbereich des örtlichen Trägers Leipzig. Jetzt begründet der Kdv seinen gA im Landkreis Wittenberg und die Kdm in Halle. Die Eltern haben keine PS.

10. Jugendhilfe für Max

Für Max wird seit drei Monaten eine Hilfe nach § 30 gewährt. Vor Beginn der Leistung hatte die Kdm mit Max ihren gA in Potsdam, der Kdv im LK Elbe Elster. Nur die Kdm allein hat die PS. Die Kdm ist zum neuen Freund nach Berlin verzogen.

11. Jugendhilfe für Leni

Für Leni wird seit einem Monat eine Familienhilfe gewährt. Die Eltern hatten zu Beginn der Leistung den gA im Einzugsbereich des Landkreises Leipzig. Der Kdv hat allein die PS. Jetzt ist der Kdv mit Leni in die Stadt Leipzig gezogen.

12. Jugendhilfe für Paul

Der 17-jährige Paul lebt in einer Einrichtung der Jugendhilfe. Zu Beginn der Leistung hatten die Eltern verschiedene gA. Die Kdm in Stuttgart, der Kdv mit Paul in Ulm. Sorgeberechtigt war zuerst der Kdv. Somit war Ulm nach § 86 Abs. 2 Satz 1 örtlich zuständig. Während der Leistung wurde dem Kdv die PS entzogen und der Kdm übertragen. Damit wurde Stuttgart nach § 86 Abs. 2 Satz 1 örtlich zuständiger Jugendhilfeträger. Nun ist die Kdm nach Spanien ausgewandert.

13. Jugendhilfe für Maren:

Maren lebt seit drei Jahren bei den Großeltern in Dresden und soll auch in Zukunft dort verbleiben. Die Eltern haben einen gA in Erfurt und keine PS. Für Maren wird eine Hilfe nach § 31 beantragt.

14. Jugendhilfe für Tim:

Tim beantragt für sich eine Hilfe für junge Volljährige. Bisher war er nach § 34 vom Jugendamt Wismar untergebracht, weil die Eltern den gA in Wismar haben.

Lösungen

Bitte erst alle Aufgaben lösen und dann vergleichen!

1. § 86 Abs. 1 Satz 1 Halle
2. § 86 Abs. 2 Satz 1 Bremen
3. § 86 Abs. 1 Satz 2 Köln
4. § 86 Abs. 2 Satz 2 Frankfurt am Main
5. § 86 Abs. 1 Satz 3 Apolda
6. § 86 Abs. 4 Satz 1 Berlin
7. § 86 Abs. 2 Satz 4 1. Halbsatz Erfurt
8. § 86 Abs 4 Satz 1 Hannover
9. Anfangszuständigkeit: § 86 Abs. 1 Satz 1 Leipzig / Nach Beginn der Leistung: § 86 Abs. 5 Satz 2 Leipzig
10. Anfangszuständigkeit: § 86 Abs. 2 Satz 1 Potsdam / Nach Beginn der Leistung: § 86 Abs. 2 Satz 1 Berlin
11. Anfangszuständigkeit: § 86 Abs. 1 Satz 1 LK Leipzig / Nach Beginn der Leistung: § 86 Abs. 5 Satz 1 Leipzig
12. Anfangszuständigkeit: § 86 Abs. 2 Satz 1 Ulm / Nach Beginn der Leistung: § 86 Abs. 2 Satz 1 Stuttgart / nun § 86 Abs. 4 Satz 1 Ulm, weil es nun auf den gA des Minderjährigen vor Beginn der Leistung ankommt.
13. § 86 Abs. 6 Satz 1 Dresden mit KE nach § 89a gegen Erfurt, weil Erfurt ohne § 86 Abs. 6 nach Abs. 1 Satz 1 zuständig wäre.
14. § 86a Abs. 4 Wismar.

